

Transportbehälterlager Ahaus

Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht

Mitgenehmigungsinhaberschaft der BGZ an der
Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG

Änderungsantrag vom 15.05.2017

16.06.2017

Az. 876520/05



Bundesamt für
kerntechnische
Entsorgungssicherheit

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Fachgebiet GE 4
Aufbewahrungsgenehmigungen (§ 6 AtG)

Julia Palmes

Transportbehälterlager Ahaus

Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht

**Mitgenehmigungsinhaberschaft der BGZ an der
Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG**

Änderungsantrag vom 15.05.2017

16.06.2017

Az. 876520/05

INHALT

0	FESTSTELLUNG – ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG.....	5
1	GRUNDLAGEN.....	6
2	ALLGEMEINE VORPRÜFUNG	8
2.1	Merkmale des Vorhabens	8
2.1.1	Beschreibung des aktuellen Änderungsvorhabens	9
2.1.2	Wirkfaktoren des Änderungsvorhabens.....	10
2.1.3	Merkmale des Änderungsvorhabens	10
2.2	Angaben zum Standort.....	11
2.3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.....	11
2.4	Gesamtbewertung.....	11
3	ERGEBNIS	12
4	ANLAGEN	13
4.1	Tabelle 1: Merkmale des Vorhabens.....	13

0 FESTSTELLUNG – ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG

Mit Schreiben vom 15.05.2017 hat die BGZ - Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH die Mitgenehmigungsinhaberschaft an der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 des Atomgesetzes (AtG) in der aktuellen Fassung für das Transportbehälterlager (TBL) Ahaus beantragt. Weiter ist beantragt, dass mit dem Eintritt der BGZ in die Mitgenehmigungsinhaberschaft die GNS - Gesellschaft für Nuklear-Service mbH, die derzeit neben der Brennelement-Zwischenlager Ahaus GmbH (BZA) Genehmigungsinhaberin ist, als Mitgenehmigungsinhaberin der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das TBL Ahaus ausscheidet.

Die Vorprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der derzeit geltenden Fassung hat ergeben, dass durch die beantragte Mitgenehmigungsinhaberschaft der BGZ an der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das TBL Ahaus und dem Ausscheiden der GNS als Mitgenehmigungsinhaberin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das vorliegende Änderungsvorhaben besteht in einer Änderung des Kreises der Genehmigungsinhaber. Mit dem Genehmigungsübergang von der GNS auf die BGZ erfolgt auch die Übertragung der Verantwortung für die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe im TBL Ahaus von der GNS auf die BGZ. Im Übrigen bleibt der Inhalt der bestehenden Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das TBL Ahaus unverändert.

Aus dem Genehmigungsübergang ergeben sich ausschließlich personelle und organisatorische Änderungen, die keinerlei tatsächliche Auswirkungen auf den Betrieb des TBL Ahaus haben. Bauliche oder andere Änderungen an den Anlagen des TBL Ahaus werden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Änderungsvorhaben nicht durchgeführt.

Entsprechend sind durch das aktuell beantragte Änderungsvorhaben umweltrelevante Wirkungen, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, auszuschließen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Änderungsvorhaben ist daher nicht erforderlich.

1 GRUNDLAGEN

Mit Schreiben vom 15.05.2017 hat die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH die Mitgenehmigungsinhaberschaft an der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das Transportbehälterlager (TBL) Ahaus beantragt [1]. Inhaber der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das Transportbehälterlager Ahaus vom 07. November 1997 (Az. ET S 2.3 - 2.2.4) [4] in der Fassung der 8. Änderungsgenehmigung vom 21. Juli 2016 (Az. SE 1.3 – 876506) [12] sind bisher die Brennelement-Zwischenlager Ahaus GmbH (BZA), Ammeln 59, 48683 Ahaus und die GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS), Frohnhauser Str. 67, 45127 Essen. Mit dem Eintritt der BGZ in die Mitgenehmigungsinhaberschaft wird die GNS als Genehmigungsinhaberin der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das TBL Ahaus ausscheiden. Die BZA bleibt unverändert Mitgenehmigungsinhaberin.

Die GNS ist mit Schreiben vom 15.05.2017 [2] dem Antrag der BGZ beigetreten. Die BZA hat mit Schreiben vom 15.05.2017 ihr Einverständnis zum Antrag der BGZ erklärt [3].

Der Eintritt der BGZ in die Mitgenehmigungsinhaberschaft in Verbindung mit dem Ausscheiden der GNS stellt eine wesentliche Änderung der genehmigten Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Transportbehälterlager Ahaus dar und bedarf gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der derzeit geltenden Fassung einer Genehmigung.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines bestehenden Vorhabens, das gemäß Nr. 11.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung einer generellen Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Vorhaben seinerzeit nicht durchgeführt worden.

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 6 AtG ist zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Eine generelle UVP-Pflicht für die Änderung besteht nicht. Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG (UVP-Vorprüfung) ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (im Folgenden: UVP-Änderungsrichtlinie - UVP-ÄndRL) war von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach ihrem Art. 2 Abs. 1 bis zum 16.05.2017 in nationales Recht umzusetzen. Eine Umsetzung in deutsches Recht ist bisher noch nicht erfolgt. Die Bestimmungen der UVP-ÄndRL sind daher unmittelbar anzuwenden. Die Bestimmungen der UVP-ÄndRL gelten gemäß der Übergangsvorschrift in Art. 3 Abs. 1 UVP-ÄndRL nicht für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3c oder nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde. Diese Vorprüfungen sind demnach nach altem Recht zu Ende zu führen. Die vorliegende Vorprüfung für die beantragte Mitgenehmigungsinhaberschaft der BGZ an der Aufbewahrungsgenehmigung für das TBL Ahaus wurde am 15.05.2017 begonnen, so dass sich das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht (Vorprüfung) nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 und 3 UVPG in der derzeit geltenden Fassung richtet.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht dann, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die noch fortwirkenden Umweltauswirkungen des bestehenden Grundvorhabens einschließlich der bisher gestatteten Änderungen sowie gleichartiger Umweltauswirkungen weiterer Vorhaben am Standort werden dabei als Vorbelastung mit in die Vorprüfung einbezogen. Unmittelbarer Prüfgegenstand bleibt jedoch das konkrete Änderungsvorhaben.

Dieser Einzelfallprüfung sind als Randbedingungen zu Grunde gelegt, dass

- a) die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von bestrahlten Brennelementen aus Leistungs- und Forschungsreaktoren im Transportbehälterlager Ahaus als ein im Sinne des UVPG eigenständiges, von anderen kerntechnischen Anlagen oder Einrichtungen am Standort unabhängiges UVP-pflichtiges Vorhaben zu beurteilen ist,
- b) der Prüfgegenstand ausschließlich die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen des die Vorprüfung auslösenden geplanten Änderungsvorhabens ist und
- c) die Höhe der Vorbelastung am Standort durch das entsprechend der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG vom 07. November 1997 (Az. ET S 2.3 - 2.2.4) [4] in der Fassung der 8. Änderungsgenehmigung vom 21. Juli 2016 (Az. SE 1.3 – 876506) [5], [6], [7], [8], [9], [10], [11], [12] genutzte Transportbehälterlager Ahaus sowie durch den Betrieb anderer Anlagen oder Einrichtungen bei einer Festlegung standortspezifischer Erheblichkeitsschwellen für die Umweltmehrbelastungen der betrachteten Änderungen zu berücksichtigen ist.

2 ALLGEMEINE VORPRÜFUNG

2.1 MERKMALE DES VORHABENS

Das TBL Ahaus befindet sich auf dem Betriebsgelände der Brennelement-Zwischenlager Ahaus GmbH, Gemeinde Ahaus, Landkreis Borken, Regierungsbezirk Münster, Nordrhein-Westfalen. Es dient der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen für einen Zeitraum von 40 Jahren. Inhaberinnen der Kernanlage i. S. d. § 17 Abs. 6 AtG sind die BZA und die GNS [12].

Die Lagerhalle des TBL Ahaus besteht baulich aus einem Empfangsbereich, der den Wartungsraum und den Sozialtrakt einschließt, und den Lagerbereichen I und II, die westlich bzw. östlich an den mittig gelegenen Empfangsbereich anschließen.

Die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe im TBL Ahaus erfolgt nach dem Konzept der trockenen Zwischenlagerung in metallischen, dicht verschlossenen Behältern in einem Lagergebäude aus Stahlbeton. Gemäß der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG vom 07. November 1997 [4] in der Fassung der 8. Änderungsgenehmigung vom 21. Juli 2016 [12] ist im TBL Ahaus die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen bis zum 31.12.2036 mit insgesamt bis zu 3960 Mg Schwermetall, einer Gesamtaktivität von bis maximal 2×10^{20} Bq und einer maximalen gesamten Wärmefreisetzung von 17 MW auf bis zu 420 Stellplätzen für Transport- und Lagerbehälter gestattet.

Die Genehmigung [4], [5], [6], [7], [8], [9], [10], [11], [12] umfasst Kernbrennstoffe in Form von bestrahlten Brennelementen aus Leistungs- und Forschungsreaktoren sowie kernbrennstoffhaltige Abfälle in Transport- und Lagerbehältern der Bauarten CASTOR® V/19, CASTOR® V/19 SN 06, CASTOR® V/52, CASTOR® THTR/AVR und CASTOR® MTR 2. Im Zusammenhang damit ist die Aufbewahrung von kernbrennstoffhaltigen Abfällen und sonstigen radioaktiven Stoffe, die als betriebliche Abfälle im Transportbehälterlager anfallen, genehmigt.

Für das TBL Ahaus sind parallel weitere Änderungen der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG beantragt. Hierbei handelt es sich um die Aufbewahrung von hochdruckkompaktierten radioaktiven Abfällen in Einheitsgebinden (CSD-C) in Transport- und Lagerbehältern der noch in Entwicklung befindlichen Behälterbauart TGC27 [13] und die Aufbewahrung von bestrahlten Brennelementen aus Forschungsreaktoren, konkret von Brennelementen aus der Forschungsneutronenquelle Heinz Maier-Leibnitz (FRM II) in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® MTR3 [14]. Darüber hinaus haben die GNS und die BZA den Austausch des vorhandenen Lagerhallenkrans zur Erfüllung der erhöhten Anforderungen nach KTA 3902 Abschnitt 4.3 beantragt [15].

Im Transportbehälterlager Ahaus ist neben der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen auch die vorübergehende Zwischenlagerung sonstiger radioaktiver Stoffe gemäß § 7 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) bis zum 20.07.2020 gestattet [17]. Diese Zwischenlagerung findet unabhängig und räumlich getrennt von der Aufbewahrung nach § 6 AtG im Lagerbereich I, dem westlichen Teil des Transportbehälterlagers, statt. Aktuell haben die GNS und die BZA die Zwischenlagerung nach § 7 Abs. 1 StrlSchV beantragt [18]. Da diese einen Zeitraum von 10 Jahren überschreitet, wird diesbezüglich derzeit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Hinblick auf die Ortsdosis am ungünstigsten Aufpunkt an der äußeren Umzäunung des Betriebsgeländes der BZA ist in der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG [4] ein Haltewert von 0,27 mSv pro Jahr festgelegt, bei dessen Erreichen der Einlagerungsbetrieb so lange zu unterbrechen ist, bis die Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zu Maßnahmen zur Unterschreitung einer Dosis von 0,534 mSv pro Jahr vorliegt. Diesen Wert hatten die GNS und die BZA im Rahmen des Aufbewahrungsgenehmigungsverfahrens errechnet und beantragt. Er liegt deutlich unter dem Grenzwert von 1 mSv im Kalenderjahr gemäß § 46 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), der dem Schutz von Bevölkerung und Umwelt dient.

2.1.1 Beschreibung des aktuellen Änderungsvorhabens

Gegenstand der aktuell beantragten Änderung der Aufbewahrungsgenehmigung für das Transportbehälterlager Ahaus ist der Eintritt der BGZ in die Mitgenehmigungsinhaberschaft an der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das Transportbehälterlager (TBL) Ahaus. Mit der Mitgenehmigungsinhaberschaft wird die BGZ an die Stelle der GNS als Genehmigungsinhaberin und als Inhaberin der Kernanlage im Sinne des § 17 Abs. 6 AtG treten. Die GNS wird zeitgleich als Genehmigungsinhaberin, Inhaberin der Kernanlage und Verfahrensführerin von laufenden Genehmigungsverfahren nach § 6 AtG ausscheiden [1]. Die BZA bleibt unverändert Mitgenehmigungsinhaberin.

Kernstück des beantragten Änderungsvorhabens ist die Übertragung der Mitverantwortung für die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe im TBL Ahaus von der GNS auf die BGZ im Rahmen eines Genehmigungsübergangs. Damit wird die BGZ anstelle der GNS als Mitgenehmigungsinhaberin in alle sich aus der Aufbewahrungsgenehmigung ergebenden Rechte und Pflichten, die bisher der GNS obliegen, eintreten sowie den laufenden Genehmigungsverfahren nach § 6 AtG beitreten.

Im Übrigen bleibt der Inhalt der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das TBL Ahaus vom 07. November 1997 [4] in der Fassung der 8. Änderungsgenehmigung vom 21. Juli 2016 [12] unverändert.

Mit dem Genehmigungsübergang sind personelle und organisatorische Änderungen verbunden. Diese betreffen die künftige Unternehmensstruktur der BGZ. Sie wirken sich nicht auf den Betrieb des Transportbehälterlagers und den Strahlenschutz sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden innerbetrieblichen Organisationen bei der BGZ und die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten der Mitgenehmigungsinhaberinnen zwischen BZA und BGZ aus.

So soll der mit der Zwischenlagerung befasste Betriebsteil der GNS von dieser im Rahmen einer Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG) auf die BGZ übertragen werden. Mit der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der GNS, die zum 01.08.2017 erfolgen soll, werden alle Aufgaben und das Personal der GNS, die mit der Betriebsführung aller Anlagen und Einrichtungen auf dem Gelände der Brennelement-Zwischenlager Ahaus GmbH (BZA) in Verbindung stehen, nach § 131 Abs. 1 UmwG bzw. hinsichtlich des Personals nach § 324 UmwG i.V.m. § 613a BGB von der GNS auf die BGZ übertragen, und die GNS scheidet als Genehmigungsinhaberin und Verfahrensführerin von laufenden Genehmigungsverfahren nach § 6 AtG aus.

Eigentümerin der Einrichtungen und Anlagen des TBL Ahaus bleibt weiterhin die BZA. Der Betrieb des TBL Ahaus wird aktuell auf der Grundlage eines Betriebsführungsvertrags durch die GNS geführt. Dieser Vertrag geht ohne materiell-rechtliche Änderung auf die BGZ über und bleibt die Grundlage für den Betrieb des TBL Ahaus. Die Kontroll- und Weisungsrechte bei der Betriebsführung verbleiben bei der BZA.

Zur Abgrenzung der Verantwortung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes besteht zwischen der BZA und der GNS eine Vereinbarung. Diese geht mit der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister ohne materiell-rechtliche Veränderung von der GNS auf die BGZ über.

Die im Betriebshandbuch für das TBL Ahaus in Kapitel 1.2 „Personelle Betriebsorganisation“ für die Leitung und die Beaufsichtigung der Aufbewahrung benannten verantwortlichen Personen sowie die Strahlenschutz- und Objektschutzbeauftragten im Werk Ahaus werden auch in der BGZ ihre Funktionen weiter ausführen [1], [16]. Im Zusammenhang mit der Übernahme der Aufgaben durch die BGZ wird das Kapitel zum Aufbau der Organisation aktualisiert, im Übrigen gilt das Betriebshandbuch, das die verbindliche Grundlage für den Betrieb des TBL Ahaus bildet, ohne Änderung fort.

Die bestehenden Anlagen des Zwischenlagers bleiben unverändert. Bauliche Veränderungen am Lagergebäude oder auf dem Betriebsgelände des TBL Ahaus sind mit dem beantragten Vorhaben nicht verbunden.

Die Anzahl von 420 Stellplätzen, die maximale gesamte Schwermetallmasse, die maximale Gesamtaktivität und die Gesamtwärmeleistung für das TBL Ahaus sowie die Dauer der Aufbewahrung bleiben von der beantragten Vorhabensänderung unberührt.

Die Zwischenlagerung von sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1 StrlSchV im Lagerbereich I bleibt von dem hier vorliegenden Antrag nach § 6 AtG unberührt. Für diese findet bezüglich der Mitgenehmigungsinhaberschaft der BGZ ein eigenständiges Genehmigungsverfahren bei der Bezirksregierung Münster statt.

2.1.2 Wirkfaktoren des Änderungsvorhabens

Mit der bisher genehmigten Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im TBL Ahaus gemäß der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG vom 07. November 1997 in der Fassung der 8. Änderungsgenehmigung vom 21. Juli 2016 [4], [5], [6], [7], [8], [9], [10], [11], [12], die in Kapitel 2.1 beschrieben ist, sind betriebsbedingte Wirkfaktoren verbunden. So geht von den Transport- und Lagerbehältern Gamma- und Neutronenstrahlung aus (Direktstrahlung). Radioaktive Emissionen treten aufgrund des dichten Einschusses der Kernbrennstoffe in den Transport- und Lagerbehältern nicht auf. In sehr geringen Mengen fallen sonstige radioaktive Abfälle und Abwässer an. Weiterhin geht die Aufbewahrung mit der Abgabe der Nachzerfallswärme der bestrahlten Kernbrennstoffe einher. Emissionen von Luftschadstoffen treten betriebsbedingt nicht auf. Konventionelle Abfälle und Abwässer fallen lediglich in Form üblicher gewerblicher Siedlungsabfälle bzw. im Sanitärbereich an. Schallimmissionen, die durch die Belüftung der Lagerhalle durch natürliche Konvektion oder aus dem Betrieb von Lüftungsanlagen für Funktionsräume resultieren können, sind von nur geringer Reichweite.

Das vorliegende Änderungsvorhaben besteht im Eintritt der BGZ in die bestehende Aufbewahrungsgenehmigung der GNS und der BZA, und damit verbunden in der Übernahme der Inhaberschaft der Kernanlage gemäß § 17 Abs. 6 AtG. Die GNS scheidet als Genehmigungsinhaberin und Inhaberin der Kernanlage im Sinne des § 17 Abs. 6 AtG aus. Im Übrigen bleibt der Inhalt der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das TBL Ahaus vom 07. November 1997 in der Fassung der 8. Änderungsgenehmigung vom 21. Juli 2016 unverändert.

Aus dem Genehmigungsübergang ergeben sich ausschließlich personelle und organisatorische Änderungen, die keinerlei tatsächliche Auswirkungen auf den Betrieb haben. Der Betrieb des TBL Ahaus wird ohne Änderung weitergeführt. Das Änderungsvorhaben erfordert keine baulichen Veränderungen, und die bestehenden Anlagen des Zwischenlagers bleiben unverändert.

Somit sind mit dem aktuellen Änderungsvorhaben weder betriebliche, noch bauliche oder anlagebedingte Wirkfaktoren verbunden. Die oben beschriebenen Wirkfaktoren der bisher genehmigten Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im TBL Ahaus bleiben durch das aktuelle Änderungsvorhaben unberührt.

2.1.3 Merkmale des Änderungsvorhabens

Mit dem aktuellen Änderungsvorhaben sind keine umweltrelevanten Wirkfaktoren verbunden.

Entsprechend bleiben die potentiell umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens i. S. d. Nr. 1 der Anlage 2 zum UVPG durch das vorliegende Änderungsvorhaben unverändert. Diese Merkmale sind in Tabelle 1, Anlage 4.1 zusammengestellt.

Umweltrelevante Wirkungen des Änderungsvorhabens können somit, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch den Betrieb des TBL Ahaus entsprechend der bestehenden Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG in der Fassung der 8. Änderungsgenehmigung und möglicher Wechselwirkungen mit den weiteren, parallel beantragten Änderungen der Aufbewahrungsgenehmigung für das TBL Ahaus [13], [14], [15] sowie der Vorbelastung durch die Aufbewahrung sonstiger radioaktiver Stoffe nach § 7 StrlSchV im Lagerbereich I des TBL Ahaus [17], [18], ausgeschlossen werden.

2.2 ANGABEN ZUM STANDORT

Da durch das vorliegende Änderungsvorhaben keinerlei umweltrelevante Wirkungen zu erwarten sind, wird in diesem Falle auf eine Beschreibung des Standorts verzichtet.

2.3 ART UND MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN

Da durch das aktuell beantragte Änderungsvorhaben keine umweltrelevanten Wirkungen zu erwarten sind, ist eine Betroffenheit der Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1-4 UVPG auszuschließen.

Auch ist keine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten i. S. d. § 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der derzeit geltenden Fassung oder streng geschützten Arten i.S.d. § 44 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG zu erwarten.

Auf eine vertiefte Betrachtung der Aspekte gemäß Anlage 2 Nr.3 UVPG kann daher vorliegend verzichtet werden.

2.4 GESAMTBEWERTUNG

Im Ergebnis der Analyse und Bewertung der Merkmale und Wirkfaktoren des aktuellen Änderungsvorhabens, auch unter Berücksichtigung der oben dargestellten Vorbelastungen, ist insgesamt festzustellen, dass aufgrund dieses Änderungsvorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3 ERGEBNIS

Die Vorprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 und 3 UVPG in der derzeit geltenden Fassung hat ergeben, dass durch die beantragte Mitgenehmigungsinhaberschaft der BGZ – Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH an der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das TBL Ahaus und das Ausscheiden der GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist für dieses Änderungsvorhaben daher nicht erforderlich.

gez. Palmes

4 ANLAGEN

4.1 TABELLE 1: MERKMALE DES VORHABENS

1	Merkmale des Vorhabens	Überschlägige Angaben
1.1	Größe des Vorhabens	
	Werden außerhalb der bereits versiegelten Fläche (einschließlich Nebenanlagen und Außenanlagen) Bereiche dauerhaft neu versiegelt? [Angabe in m ²]	nein
	Wird die Anzahl der Stellplätze der Transport- und Lagerbehälter erhöht? [Anzahl]	nein
	Wird die Gesamtschwermetallmasse erhöht? [Angabe in t]	nein
	Wird die Gesamtaktivität erhöht? [Angabe in Bq]	nein
	Wird die Gesamtwärmeleistung erhöht? [Angabe in W]	nein
	Wird der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen erweitert?	nein
	Werden Behälterbauarten bzw. das zulässige Inventar verändert?	nein
	Sonstige Angaben	keine
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	
	Werden Flächen dauerhaft neu versiegelt? [Angabe in m ²]	nein
	Werden Flächen temporär in Anspruch genommen? [Angabe in m ² , differenziert nach befestigten / teilversiegelten / unbefestigten Flächen]	nein
	Erhöht sich der Versiegelungsgrad des Bodens in Bezug zur Gesamtflächeninanspruchnahme? [Angabe in %]	nein
	Wird Boden aufgetragen oder abgetragen? [Angabe in m ³]	nein
	Werden Gewässer in Anspruch genommen oder umgebaut? [Angabe in m ²]	nein

1	Merkmale des Vorhabens	Überschlägige Angaben
	Wird Grund- oder Oberflächenwasser entnommen oder findet eine Grundwasserhaltung statt?	nein
	Werden Flächen mit besonderen ökologischen Funktionen als Lebensstätte und Lebensräume für Tiere und Pflanzen in Anspruch genommen oder beeinflusst? [Angabe in m ²]	nein
	Sonstige Angaben	keine
1.3	Abfallerzeugung	
	Werden die Mengen fester, flüssiger und ggf. gasförmiger radioaktiver Abfälle erhöht? [Angabe in m ³]	nein
	Werden die Mengen konventioneller fester Abfälle (Siedlungsabfälle, baubedingt auch Baustellenabfälle, Erdaushub) erhöht? [Angabe in m ³ , getrennt nach Abfallfraktionen]	nein
	Fallen flüssige Abfälle (z. B. Reste von Lösungsmitteln, Öl, stark verschmutzte Reinigungswässer, Schlämme o. ä.) an? Werden die Mengen erhöht?	nein
	Werden im Brandfall die Löschwassermengen erhöht? [Angabe in m ³] Gibt es Veränderungen in der Zusammensetzung oder Rückhaltung?	nein
	Sonstige Angaben	keine
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigung	
	Kommt es zu zusätzlicher Strahlenexposition durch ionisierende Strahlung bzw. Emissionen radioaktiver Stoffe? [Angabe in mSv/a]	nein
	Fallen zusätzliche radioaktive Abwässer an? [Mengenangaben in m ³]	nein
	Werden die Mengen konventioneller Abwässer (Sanitärabwässer, Ableitung Niederschlagswässer) erhöht? Fallen zusätzlich baubedingt Baustellen- bzw.	nein

1	Merkmale des Vorhabens	Überschlägige Angaben
	Baufahrzeugreinigungswässer an? [Angabe jeweils in m ³]	
	Kommt es zu zusätzlicher Wärmeabgabe durch Naturzuglüftung bzw. Erwärmung der Gebäudestrukturen (Bodenplatte etc.)? [Angabe in K]	nein
	Kommt es zu zusätzlichen Emissionen? wenn ja, welchen?	nein
	<ul style="list-style-type: none"> Schallemissionen durch Naturzuglüftung, ggf. Lüftungstechnische Anlagen, Beförderungsvorgänge (auf dem Anlagengelände) oder Bautätigkeit? [Angabe in dB(A)] 	s.o.
	<ul style="list-style-type: none"> Zusätzliche Emissionen von Luftschadstoffen durch Beförderungsvorgänge (auf dem Anlagengelände) oder Bautätigkeit? [qualitative Angabe] 	s.o.
	<ul style="list-style-type: none"> Zusätzliche Lichtemissionen durch Anlagenbeleuchtung oder Bautätigkeit? 	s.o.
	<ul style="list-style-type: none"> Erschütterungen? 	s.o.
	Sonstige Angaben	keine
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	
	Werden Systeme und Regelungen (z. B. Einrichtung von Strahlenschutzbereichen, Randbedingungen zur Lagerbelegung), die den sicheren Betrieb gewährleisten bzw. der Vermeidung von Störfällen bzw. dem Schutz vor unzulässigen Auswirkungen dienen, verändert?	nein
	Wird der Umgang mit oder die Beförderung von radioaktiven Stoffen auf dem Anlagengelände verändert?	nein
	Ändern sich die Einwirkungen von innen: anomaler Betrieb (Ausfall von Systemen), Handhabungsstörfälle (Behälterabsturz, Behälteranprall), Brand?	nein
	Ändern sich die Einwirkungen von außen: Wind- und Schneelasten, Erdbeben, äußerer Brand, Hochwasser, Blitzschlag?	nein

1	Merkmale des Vorhabens	Überschlägige Angaben
	Ändern sich die auslegungsüberschreitenden Ereignisse: Absturz einer schnell fliegenden Militärmaschine, Explosionsdruckwelle aus chem. Reaktionen, Einwirkungen gefährlicher Stoffe (wie z. B. toxische Gase)?	nein
	Ändern sich die Einwirkungen von anderen Anlagen oder Einrichtungen am Standort wie Umsturz des Abluftkamins, Umstürzen des nächstgelegenen Hochspannungsmastes, Turbinenzerknall, Versagen von Behältern mit hohem Energieinhalt?	nein
	Findet ein Umgang mit gefährlichen Stoffen im Sinne der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung) oder mit wassergefährdenden Stoffen statt? [mit Mengenangaben]	nein
	Sonstige Angaben	keine